

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II nach §44 Bundesnaturschutzgesetz – im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord auf dem Grundstück „Auf den Heunen“ in Leverkusen

Im Auftrag von:

**Stadt Leverkusen
Fachbereich Gebäudewirtschaft – Abt. Neubau
Elberfeldhaus
Hauptstraße 101 , 51373 Leverkusen**

Projektnehmer:



**Büro für Faunistik &
Freilandforschung**

**Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de**

Bearbeitung:

**Dipl.-Biol. Jens Trasberger (Projektkoordination, Gesamtbericht, Fledermäuse, Amphibien)
Dipl.-Biol. Sven Nekum (Avifauna)
M.Sc. Biol. Thalia Jentke (Berichterstellung, Fledermäuse, Amphibien & Reptilien)**

Königswinter, Februar 2024

Inhalt

Inhalt.....	1
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Datengrundlage.....	5
2.1 Abfrage vorhandener faunistischer Daten.....	5
2.2 Vorhabenbezogene Erfassungen	5
2.1.1 Brutvögel	6
2.1.2 Fledermäuse	7
2.1.3 Reptilien.....	7
2.1.4 Amphibien	7
2.1.5 Terminübersicht	8
3 Rechtsgrundlagen.....	9
3.1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere	9
3.1.1 § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	9
3.1.2 § 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen.....	11
3.2 Besonderer Artenschutz § 44 und 45 BNatSchG.....	12
3.2.1 §44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	12
3.2.2 § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	14
3.3 Begriffsdefinition.....	15
3.3.1 Störungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen	15
3.3.2 Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen.....	16
4 Vorhaben und Wirkfaktoren	18
5 Ergebnisse der vorhabensbezogenen Untersuchungen und Datenrecherchen	24
5.1 Brutvögel.....	24
5.2 Fledermäuse.....	32
5.3 Reptilien	36
5.4 Amphibien.....	37
5.4.1 Nachweise nicht planungsrelevanter Amphibienarten.....	37

6 Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	40
7 Darstellung der Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände.....	43
7.1 Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung (CEF-Maßnahmen)	46
7.2 Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	49
8 Zusammenfassung und Fazit	53
9 Literatur	54

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Leverkusen hat die Verwaltung am 26.09.2022 mit der Erstellung einer technischen, planerischen Machbarkeitsstudie des Projekts „Neubau Feuer- und Rettungswache Nord (FRW-Nord)“ auf dem Grundstück „Auf den Heunen“, westlich der A3 bei Leverkusen-Opladen, beauftragt.

Für diese technisch, planerische Machbarkeitsstudie zum Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord muss ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Der anvisierte Standort für die neue Feuerwache liegt im Außenbereich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete LSG-4907-002 „LSG Unteres Tal der Wupper“, sowie LSG-4907-0003 „LSG Waldwinkel“ nördlich der Wupper. Der baulich zu überplanende Bereich umfasst ca. 4 ha, die derzeit als Ackerfläche genutzt werden.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Da in der vorangegangenen Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I nicht alle artenschutzrechtlich relevanten Konflikte auszuschließen waren, und nicht durch entsprechend geplante Maßnahmen vermieden werden konnten, ist für die betreffenden Arten oder Artengruppen eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet nun eben diese Stufe II der ASP.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MKUNLV (2016) (VV Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Zuge der Baumaßnahme entsteht eine tiefgreifende Umgestaltung der bestehenden Strukturen im Landschaftsschutzgebiet, da das Plangebiet bisher überwiegend aus unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Fläche besteht und der Eingriffsbereich von östlicher, nördlicher und westlicher Seite von einem Saum aus Gehölzbestand jungen bis mittleren Alters umgeben ist (**siehe Abb. 1**).



Abbildung 1: Darstellung des geplanten Neubaus der Feuer- und Rettungswache Nord im Rahmen der Machbarkeitsstudie.

2 Datengrundlage

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogen:

2.1 Abfrage vorhandener faunistischer Daten

Für den Betrachtungsraum erfolgte eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 2 im Messtischblatt 4907 „Leverkusen“ (LANUV NRW 2023 a, Abfrage Januar 2023),
- Informationssystem @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung, Karteninhalt „Fundorte“, LANUV NRW 2023 b, Abfrage Februar 2023),
- Anfrage zum Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten im Untersuchungsgebiet an die NABU Naturschutzstation Leverkusen – Köln (Anfrage per Mail an Bernhard Sonntag am 01.09.2023),
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I aus 2023 (Trasberger 2023).

2.2 Vorhabenbezogene Erfassungen

Entsprechend dem Methodenhandbuch NRW (MKULNV NRW 2017) erfolgten vorhabenbezogene Erfassungen folgender Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien

Die Erfassungen wurden im folgenden Untersuchungsgebiet erhoben (*siehe Abb. 2*):

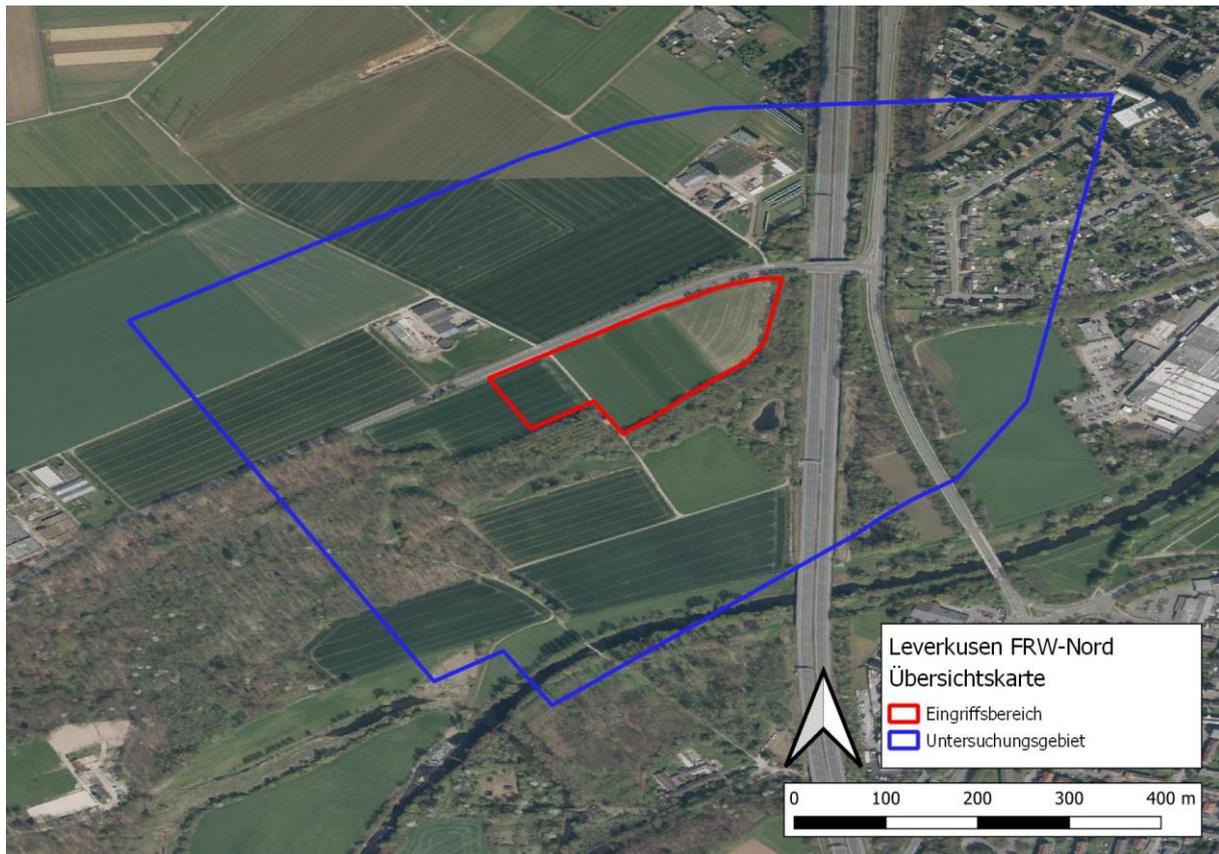


Abbildung 2: Übersichtskarte des Eingriffsbereichs (rot) und des, den Eingriffsbereich im 300m Puffer umgebenden, Untersuchungsgebiets (blau).

Die genannten Arten bzw. Artengruppen wurden im Jahr 2023 mit folgenden Methoden erfasst:

2.1.1 Brutvögel

Es erfolgten 6 morgendliche Begehungen (vgl. SPILLNER & ZIMDAHL 1990) zwischen Ende März und Ende Juli 2023 in Form einer Revierkartierung nach FISCHER et al. (2005). Ergänzend dazu erfolgten im selben Zeitraum fünf nächtliche Begehungen zur Kartierung der Eulen des Untersuchungsraums. Insgesamt wurden somit 11 Begehungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt. Zur Steigerung der Erfassungswahrscheinlichkeit wurden für einzelne Arten bzw. Artengruppen (z.B. Eulen) Klangattrappen eingesetzt (vgl. ANDREZKE et al. 2005, BOSCHERT et al. 2005).

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Vorhabensbereich und in der näheren Umgebung, um auch störungsbedingte Auswirkungen betrachten zu können. Die Nomenklatur folgt BARTHEL & KRÜGER (2018).

2.1.2 Fledermäuse

Die Fledermäuse wurden vor allem im Zusammenhang mit der Wochenstubenzeit untersucht (vgl. DIETZ et al. 2005, MUNLV et al. 2021). Dazu wurden zwischen Mai und Ende September 2023 sieben Detektorbegehungen durchgeführt.

Als Gerät kam ein Batlogger 2M der Firma Elekon mit eingebautem Aufzeichnungsgerät, sowie ein Ultraschalldetektor der Firma Pettersson (Typ D240x) in Kombination mit einem wav-Rekorder (Edirol R09-HR bzw. Zoom H2) zum Einsatz. Durch das eingebaute Zeitdehnungsverfahren der Detektoren ist, in Kombination mit einer Aufnahme, eine artgenaue Analyse der aufgezeichneten Rufe am Computer in den meisten Fällen möglich. Jede detektierte Fledermaus wurde auf einer Karte lokalisiert. Ein neuer Fledermauskontakt wurde immer dann gewertet, wenn zwischen zwei Rufen eine deutlich wahrnehmbare Pause, gewöhnlich von mehr als 10 Sekunden entsteht. Konnte ein Tier über einen längeren Zeitraum an einer Stelle verhört werden, oder waren vermehrt Fangsequenzen hörbar, wurde dies als Jagdaktivität gewertet.

Die Detektorerfassungen wurden dabei an jedem Termin durch mindestens eine Horchkiste vom Typ Minibox der Firma Albotronic oder einem Batlogger C der Firma Elekon ergänzt, die vollautomatisch vorbeifliegende Fledermäuse aufzeichnen. Im Anschluss können die zeitgedehnten Rufe am Computer in der Regel artgenau untersucht und bestimmt werden. Die Kartierungen orientierten sich an dem vorhandenen Wegenetz im Untersuchungsgebiet. Auf die Festlegung von Transekten wurde verzichtet. Zusätzlich wurden vorhandene Leitstrukturen (Baumreihen) auf Flugrouten hin überprüft.

2.1.3 Reptilien

Die Kartierung von Reptilien erfolgte nach BOSBACH & HACHTEL (2005), BOSBACH & WEDDELING (2005) und KORNDÖRFER (1992) bei günstigen Witterungsbedingungen zwischen Anfang Mai und Anfang September 2023. Dazu wurden 6 Begehungen zur Erfassung der Arten durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten an warmen, sonnigen Tagen zur geeigneten Tageszeit (je nach Tagestemperatur).

Für die potenziell auftretenden Arten wurde nach ELLWANGER (2004a, b) vor allem eine gezielte Absuche linearer Grenzstrukturen sowie von Gebüsch, Feldsäumen und steinigem Böschungen mit vorgelagerten als Nahrungshabitat geeigneten Flächen durchgeführt; aber auch alle anderen potenziellen Teillebensräume der Arten wurden begangen und die Individuen optisch erfasst. Entgegen der von WALTER & WOLTERS (1997) festgestellten geringen Erfassungseffektivität wurde auf das Auslegen von Reptilienbretter bzw. -pappen hier nicht verzichtet. In den potenziellen Reptilien-Lebensräumen im Plangebiet wurden im Mai 11 Reptilienbretter und 2 Pappen mit einer Größe von jeweils ca. 0,5 - 0,7 m² ausgelegt und im Rahmen der Begehungen regelmäßig kontrolliert. Die Nomenklatur richtet sich nach SCHLÜPMANN et al. (2011).

2.1.4 Amphibien

Die Kartierung von Amphibien richtet sich v.a. nach dem Umfang zur Erfassung der Kreuzkröte, sowie dem im betreffenden Messtischblatt-Quadranten gelisteten Kammolch. Daher wurden 4 Begehungen im Zeitraum April bis August 2023 durchgeführt. Dabei wurden rufende Amphibien erfasst und Wasserstellen abgeleuchtet. Zudem wurde im Landlebensraum nach adulten Tieren gesucht (SCHLÜPMANN 2009). In geeigneten Gewässern wurden zudem 3 Reusenfänge mit Eimer- und Flaschenreusen durchgeführt (u.a. ein sehr später Termin für Larven im Gewässer). Da außerdem mit dem Vorkommen nicht planungsrelevanter, jedoch besonders geschützter Amphibienarten wie z.B. der Erdkröte oder dem Grasfrosch zu rechnen war, wurden 2 zusätzliche Begehungen für diese „frühlaichenden“ Arten durchgeführt.

2.1.5 Terminübersicht

Die faunistischen Erhebungen erfolgten in den in **Tab. 1** beschriebenen Zeiträumen und unter den hier dargestellten Witterungsbedingungen.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsdaten

Kartierzeiten und Witterungsbedingungen						
Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum	Temperatur	Wind	Bewölkung	Niederschlag
Tagaktive Brutvögel 1	20.03.2023	morgens	6 °C	1-2 Bft	7/8	Keiner
Eulen 1	21.03.2023	nachts	12 °C	0-1 Bft	8/8	Keiner
Amphibien Begehung 1	22.03.2023	über Nacht	13 °C	2-3 Bft	7/8	Keiner
Tagaktive Brutvögel 2	04.04.2023	morgens	12 °C	0-1 Bft	0/8	Keiner
Amphibien Begehung 2	12.04.2023	über Nacht	8 °C	0 Bft	7/8	Leichter Regen
Eulen 2	20.04.2023	nachts	8 °C	1-2 Bft	7/8	Leichter Regen
Tagaktive Brutvögel 3	28.04.2023	morgens	11 °C	0-1 Bft	6/8	Leichter Nieselregen
Fledermäuse 1	02.05.2023	nachts	11 °C	1 Bft	1/8	Keiner
Amphibien Reusenfang 1		über Nacht				
Reptilien 1	03.05.2023	vormittags	12 °C	1 Bft	2/8	Keiner
Tagaktive Brutvögel 4	15.05.2023	morgens	13 °C	0 Bft	8/8	Keiner
Amphibien Reusenfang 2	20.05.2023	über Nacht	9 °C	2 Bft	7/8	Keiner
Fledermäuse 2	25.05.2023	nachts	15 °C	2 Bft	0/8	Keiner
Reptilien 2	30.05.2023	vormittags	17 °C	2 Bft	0/8	Keiner
Eulen 3	06.06.2023	nachts	20 °C	0 Bft	1/8	Keiner
Reptilien 3		vormittags	23 °C	1 Bft	0/8	
Tagaktive Brutvögel 5	16.06.2023	morgens	20 °C	0-1 Bft	0/8	Keiner
Amphibien Begehung 3	22.06.2023	nachts	19 °C	1 Bft	7/8	Keiner
Fledermäuse 3	24.06.2023	nachts	23 °C	0-1 Bft	0/8	Keiner
Reptilien 4	07.07.2023	vormittags	24 °C	0 Bft	0/8	Keiner
Fledermäuse 4	11.07.2023	nachts	28 °C	0-1 Bft	7/8	Keiner
Eulen 4	12.07.2023	nachts	19 °C	0-3 Bft	1/8	Keiner
Eulen 5	20.07.2023	nachts	18 °C	1-2 Bft	7/8	Leichter Regen ab 23:10
Tagaktive Brutvögel 6	28.07.2023	morgens	16 °C	0-1 Bft	8/8	Leichter Nieselregen
Fledermäuse 5	04.08.2023	nachts	16 °C	0-1 Bft	2/8	Keiner
Amphibien Begehung 4						
Fledermäuse 6	16.08.2023	nachts	21 °C	1 Bft	7/8	Leichter Regen ab 21:40
Reptilien 5	22.08.2023	vormittags	23 °C	2 Bft	4/8	Keiner
Reptilien 6	07.09.2023	vormittags	22 °C	2 Bft	0/8	Keiner
Fledermäuse 7	20.09.2023	nachts	22 °C	2-3 Bft	3/8	Keiner
Amphibien Reusenfang 3	26.09.2023	über Nacht	22 °C	2 Bft	3/8	Keiner

3 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Die besonders relevanten Paragraphen werden daher im Folgenden erläutert. Besonders wichtige Stellen im Sinne dieser Artenschutzprüfung sind zudem **fett** hervorgehoben.

3.1 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere

3.1.1 § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

„(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,**
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,**
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“**

„(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.“

„(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.“

„(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.“

„(5) Es ist verboten,

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder**

Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,***
- 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,***
- 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.“***

„Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

- 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,*
- 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a. behördlich durchgeführt werden,*
 - b. behördlich zugelassen sind oder*
 - c. der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
- 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
- 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.“*

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen, um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

„(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.“

„(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.“

3.1.2 § 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

„(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind.

Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

„(2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage oder die Errichtung oder wesentliche Änderung der Beleuchtung einer solchen Anlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie oder er von einer Behörde errichtet oder geändert, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtung angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen anordnen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.“

„(3) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die hiervon ausgehenden Lichtemissionen geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wildlebender Arten hervorzurufen. Näheres wird in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz

4d Nummer 4 bestimmt. Die Behörde hat die bei der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu prüfen und kann bei Unvollständigkeit der Unterlagen die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen. Die Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen treffen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.“

3.2 Besonderer Artenschutz § 44 und 45 BNatSchG

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden im Besonderen die Vorgaben für diese artenschutzrechtliche Untersuchung.

3.2.1 §44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*
(Zugriffsverbote).“

...

Nach § 7 (Begriffsbestimmung) Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „**besonders geschützte Arten**“:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind [EG Artenschutzverordnung],*
- b) nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführt sind,*
 - bb) europäische Vogelarten,*
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 [Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)] aufgeführt sind;*

Davon gehören zu den zusätzlich „**streng geschützten Arten**“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

besonders geschützte Arten, die

- a) **Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung [Verordnung (EG) Nr. 338/97],**
- b) **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [Richtlinie 92/43/EWG],**
- c) **in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 [Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)],**

aufgeführt sind.

„Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:“

„(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. **das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,**
2. **das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,**
3. **das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“**

„Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten

betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

„(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Maßgeblich für das zu prüfende Vorhaben sind dann folgende Absätze des § 45 BNatSchG, der hier gekürzt wiedergegeben wird:

3.2.2 § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

...

„(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

(...).“

3.3 Begriffsdefinition

3.3.1 Störungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Eingriffen insbesondere im Hinblick auf akustische Reizauslöser (Schall), optische Reizauslöser (Bewegung, Reflektionen, Kulissenwirkung), Licht, Erschütterungen und Zerschneidungswirkungen relevant. Diese Wirkfaktoren führen – häufig kumulativ – zu Störwirkungen z. B. im Rahmen von Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder aber über verschiedene Formen von Bau- und Betriebsprozessen. Im Zusammenhang mit Eingriffen sind dabei häufig Säugetierarten und Vögel besonders planungsrelevant, da bei ihnen gegenüber vielen Wirkfaktoren z. T. hohe Störungsempfindlichkeiten bestehen.

Störung

"Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z. B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z. B. Geräuschmissionen an Straßen) (LANA 2009:5)".

Lokale Population

"Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (LANA 2009:6)."

Erheblichkeit der Störung / Verschlechterung des Erhaltungszustands

"Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA 2009:6)".

3.3.2 Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen

Fortpflanzungsstätten

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (vgl. Runge et al. 2010:9).

Ruhestätten

Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. Runge et al. 2010:9).

Räumliche Abgrenzung der Stätten

"Bezüglich der räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich je nach Ökologie und Raumanpruch der Arten verschiedene Fallkonstellationen herleiten (vgl. EU-Kommission 2007:55)".

"Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen, ist häufig eine umfassende Definition geboten: In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Die weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.

Bei Arten mit eher großen Raumannsprüchen ist dagegen meist eine kleinräumige Definition angebracht. In diesen Fällen handelt es sich bei den "Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes (LANA 2009:7f.)".

Beschädigung

Vor dem Hintergrund der gebotenen funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Dies umfasst neben Substanzverletzungen wie bspw. die Teilverfüllung von Laichgewässern auch sonstige funktionsmindernde Einwirkungen z. B. durch Schadstoffeinträge, Grundwasserstandsänderungen, akustische bzw. optische Störreize oder Zerschneidungseffekte. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Diese bedingt, dass auch mittelbare Beeinträchtigungen wie die Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate und die Zerschneidung essenzieller Migrationskorridore oder Flugrouten eingeschlossen sind. Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrecht erhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essentiell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (vgl. z.B. auch Runge et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Gegenstand dieser vorliegenden ASP II sind die Planungsunterlagen für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache Nord auf dem Standort „Auf den Heunen“, einer 4 ha großen Fläche der Stadt Leverkusen-Opladen.

Das Plangebiet des Bauvorhabens besteht aus zwei Ackerschlägen und befindet sich westlich des Ortsteils Leverkusen-Opladen, an die BAB 3 angrenzend.

Es nimmt Teile des Landschaftsschutzgebietes (LSG 4907-002) „Unteres Tal der Wupper“, sowie des LSG (LSG 4907-003) „Waldwinkel“ ein.

Der eigentliche Eingriffsbereich befindet sich südlich der L291 „Solinger Straße“ auf dem Flurstück „Auf den Heunen“. Von östlicher bis zur westlichen Seite wird das Plangebiet von einem Saum aus Gehölzbestand umgeben, überwiegend bestehend aus Rotbuchen, Feldahorn und Erlen jungen bis mittleren Alters.

Innerhalb des Gehölzbestandes und südlich davon befinden sich mehrere Kleingewässer (*siehe Abb. 3 & 4*), die als geschützte Biotope (BT-4907-0047-2015 Stillgewässer) erfasst sind. Unter anderem sind Weide und Schwarz-Erle als prägende Baumarten gelistet.

Der Bereich zählt nicht zum direkten Eingriffsbereich, liegt aber im Untersuchungsgebiet. In diesem Gehölzbestand befindet sich der „Pescher-Busch-Graben“, eine temporär wasserführende Grabenstruktur (*siehe auch Abb. 3*), entlang derer sich zahlreiche Kleingewässer bilden.

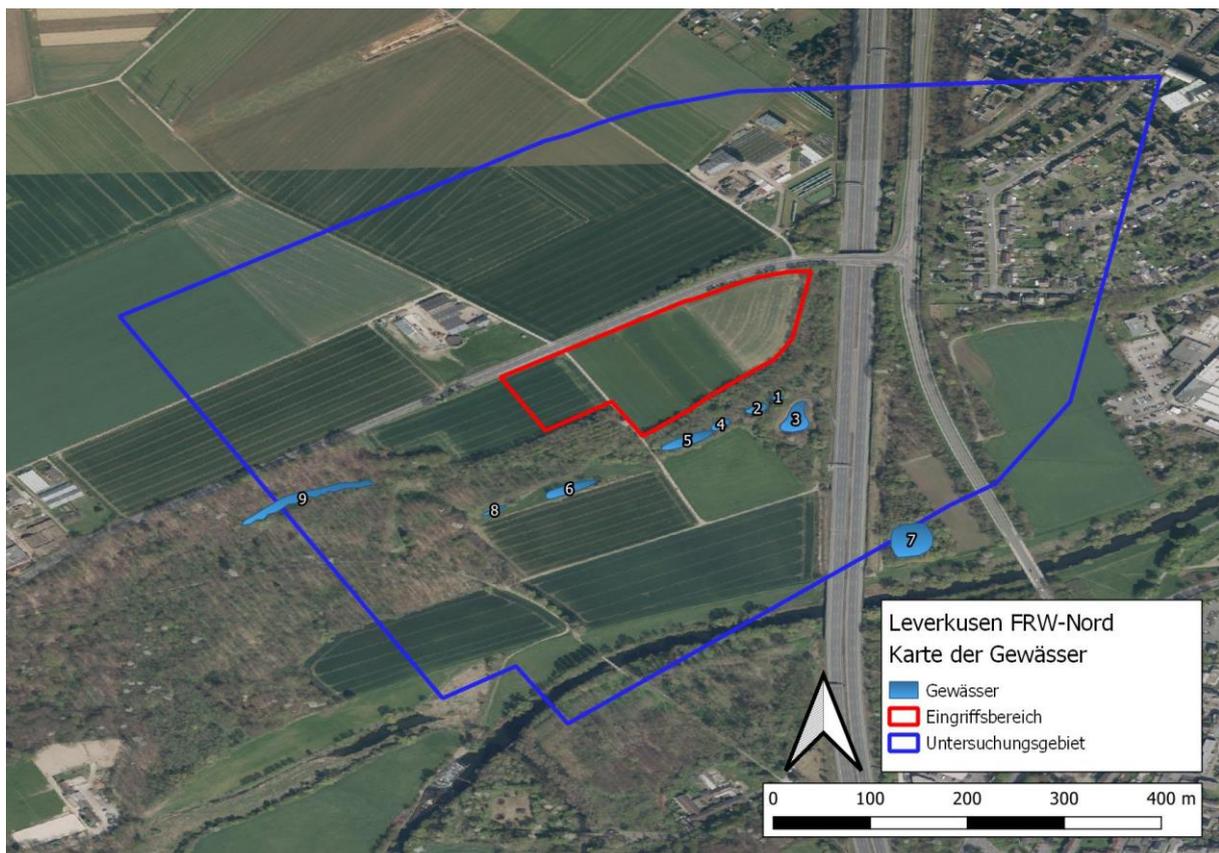


Abbildung 3: Übersichtskarte der sich im Untersuchungsgebiet befindlichen Kleingewässer.

Die nachfolgende Tabelle listet die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Stillgewässer auf.

Tabelle 2: Stehende Gewässer im Untersuchungsgebiet

Gewässer-Nummer laut Karte	Beschreibung:
1	Kreisrunder Bombentrichter
2	Natürliches Flachgewässer
3	Regenrückhaltebecken der BAB (künstl.)
4	Temporäres Flachgewässer im Frühjahr
5	Natürliches Flachgewässer
6	Natürlicher Teich mit tieferer Wasserzone
7	Natürlicher Teich mit tieferer Wasserzone
8	Temporäres Flachgewässer im Frühjahr
9	Natürlicher Teich mit tieferer Wasserzone

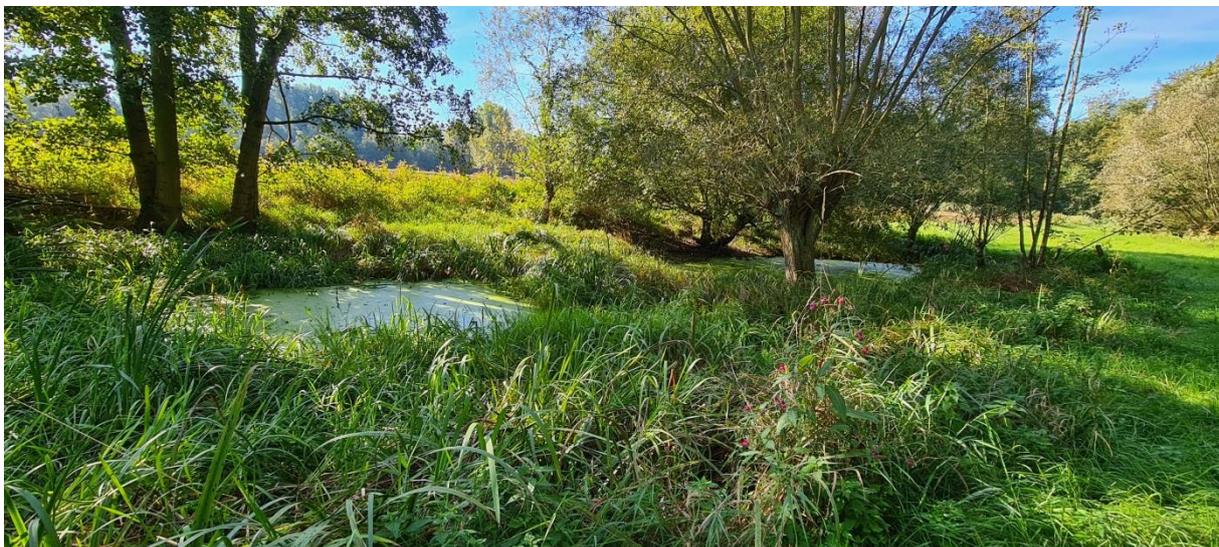


Abbildung 4: Gewässer Nr. 6 südl. des Eingriffsbereichs

Das Bauvorhaben sieht die Umformung und Bebauung der Ackerflächen vor (**Abb. 5**).



Abbildung 5: Blick von Nordost nach Südwest über den Eingriffsbereich

Eingriffe in die umliegenden Gehölzbestände und die bestehenden Heckenstrukturen entlang der L291 in Form von Rodung sind nach aktuellem Planungsstand nicht vorgesehen.

Die derzeitige Planung sieht die Errichtung eines U-förmigen Baukörpers auf zwei Ebenen mit Übungshof vor. Für den Baukörper ist eine intensive Dachbegrünung auf zwei Ebenen geplant. Ergänzend entstehen Betriebsflächen, sowie temporäre Abstellflächen für Fahrzeuge und ein Sportplatz mit einer umgebenden Laufbahn. Westlich daran angrenzend entsteht eine Ausgleichsfläche. Der bestehende Feldweg wird nach neuester Planung versetzt und um den neu entstehenden Sportplatz im Westen herumgeführt.

Hiermit wird auf den entsprechenden Plan der Stadt Leverkusen vom 08.02.2024 verwiesen, der auch die geplanten Grundstücksgrenzen, die geplante Bebauung und das Grünflächenkonzept ausweist (siehe Abb. 1) und als Grundlage der Erfassungen dient.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- **(Baubedingtes) Tötungsrisiko:** Die möglichen Eingriffe in Vegetationsflächen und den Acker selbst, könnten zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel und Vogeleier in Nestern). Gleiches gilt für mögliche Baueinrichtungs- und Zufahrtsflächen, die nur temporär in Anspruch genommen werden.
- **Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb:** Durch den zu erwartenden Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb (z.B. Kräne, Bohr- und Schleiftätigkeit etc.), Baupersonal /Zunahme der Bewegungsunruhe) und künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung) sind mögliche Störwirkungen auf die vorkommenden Tierarten zu erwarten. Die möglichen baubedingten Störwirkungen sind jedoch zeitlich befristet.
- **(Baubedingte) Flächenbeanspruchungen:** Bei Umsetzung des Vorhabens können z.B. durch Lager- und Abstellflächen, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen u. ä. Eingriffe in Vegetationsflächen und -strukturen erfolgen, die über die anlagebedingt beanspruchten Bereiche hinausgehen. Grundsätzlich können beanspruchte Vegetationsflächen wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Falle einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum zeitweiligen Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.

Anlagebedingt:

- **Flächenversiegelung durch Bebauung und Infrastruktur:** Bei Umsetzung des Vorhabens würde es zu einem Flächen- und Lebensraumverlust im Landschaftsschutzgebiet kommen. Durch die Errichtung von Gebäuden, Erschließungen, Verkehrsflächen und Parkplätzen auf versiegelten Flächen würden Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere weitgehend verloren gehen.
- **Umnutzung und Umgestaltung vorhandener Vegetationsflächen** in Grün- und Abstandsflächen. Derartige Umgestaltungsmaßnahmen können mit Verlusten von Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden sein, etwa infolge der Veränderung der Vegetationsstruktur sowie einer verstärkten Frequentierung und intensiven Unterhaltung der Freiflächen. Unter Umständen können Funktionen als Lebensräume/Teillebensräume (z.B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- **Kulissenwirkung:** Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, und zwar auf Arten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Waldrändern, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehören z.B. bestimmte Feldvogelarten wie die Feldlerche.
- **Hindernis-, Barrierewirkungen:** Bauwerke und Erschließungen könnten die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, etwa wenn sie lineare Strukturen wie z.B. Hecken unterbrechen, die von mobilen Tierarten (z.B. Fledermäusen) als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden, oder wenn sie sich in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren oder Vogelbrutplätzen befinden und den freien Anflug zum Quartier bzw. Brutplatz behindern.
- **Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt:** Bebauung bzw. Versiegelung ist generell mit einem Rückgang von Versickerungsfläche für Niederschläge und einer Zunahme von Oberflächenabfluss verbunden. Dies kann unter Umständen zu Veränderungen in Gewässern (Wasserführung) sowie grundwasserabhängigen Lebensräumen in der Umgebung führen.

Betriebsbedingt:

- **Verstärkte Störwirkungen:** Die geplante Feuer- & Rettungswache liegt in einem Ortsrandbereich im Landschaftsschutzgebiet und ist aufgrund der angrenzenden BAB 3 durch Störwirkungen stark vorbelastet. Vorhabensbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf verbleibende Lebensräume (Gehölze, Hecken) im Vorhabensbereich durch neue Unruhe (regelmäßige Übungen, Dauerbeleuchtung, unregelmäßige Feuerwehreinätze ggf. mit Martinshorn) zu rechnen. Weiterhin ergeben sich verstärkte Störwirkungen auf Lebensräume in der Umgebung z.B. durch eine Verkehrszunahme des Rettungswachen-Standorts. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störepfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten oder Amphibien, aber auch vorkommende Fledermausarten.



- **Künstliche Beleuchtung:** Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können. Aber auch Eulenvögel könne durch Beleuchtung beeinträchtigt werden.

5 Ergebnisse der vorhabensbezogenen Untersuchungen und Datenrecherchen

5.1 Brutvögel

Im Rahmen der konkreten Erhebung der Avifauna konnten im Untersuchungsraum im Jahr 2023 insgesamt 66 Vogelarten nachgewiesen werden. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Brutstandorte nachgewiesen werden. Im Untersuchungsjahr war die Haupteingriffsfläche mit Raps bestellt.

Unter diesen 66 Arten wurden von 10 Arten Brutvorkommen im Untersuchungsraum lokalisiert und bei 31 weiteren Arten Brutverdacht im Untersuchungsgebiet festgestellt. Unter den verbleibenden 25 Arten, die im Untersuchungsraum oder in seinem unmittelbaren Umfeld keine Fortpflanzungsstätten besitzen, sind 18 Arten als Nahrungsgäste einzustufen, die vermutlich im Umfeld des Untersuchungsraums brüten. Weitere 7 Arten konnten als Rastvogel oder Wintergast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Tabelle 3 zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und stellt das Vorkommen und die Funktion des Untersuchungsraums für die jeweilige Art als Lebensraum dar.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Status im UG - Untersuchungsgebiet: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, R = Rastvogel, W = Wintergast. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), RL NW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016): w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und bzw. LANUV (2020) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Nachweis im EG	Nachweis im UG	Status UG	RL D	RL NW	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>		x	B	*	*	§	Brutvogel im Gehölzbereich südlich des Eingriffsbereich.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	x	x	BV	*	V	§	Brutverdacht im Untersuchungsgebiet und seltener Nahrungsgast im Eingriffsbereich.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>		x	BV	*	*	§	Brutverdacht im Gehölzbestand im westlichen Untersuchungsgebiet.
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>		x	NG	3	3	§	Nahrungsgast auf Ackerschlägen im nördlichen Untersuchungsgebiet.
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>		x	R	2	1 S	§	Rastvogel auf Ackerflächen im nördlichen Untersuchungsgebiet.
Buchfink		x	BV	*	*	§	Brutverdacht in diversen

<i>Fringilla coelebs</i>							Bereichen im Untersuchungsgebiet.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		x	BV	*	*	§	Häufiges Vorkommen und Brutverdacht im Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	x	x	B	*	*	§	Brutvogel in Siedlung im Nordosten des Untersuchungsgebiets und seltener Nahrungsgast im Eingriffsbereich.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		x	BV	*	*	§	Vorkommen mit Brutverdacht in Gebüschstrukturen im Untersuchungsgebiet.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>		x	BV	*	*	§	Nahrungsgast und Brutverdacht im Gehölzbestand des Untersuchungsgebiets.
Elster <i>Pica pica</i>		x	NG	*	*	§	Nahrungsgast in verschiedenen Teilen des Untersuchungsgebiets.
Erlenzeisig <i>Spinus spinus</i>		x	R/W	*	*	§	Rastvogel und Wintergast im Gehölzbestand südlich des Eingriffsbereichs.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		x	BV	3	3 S	§	Häufige Art mit Brutrevieren auf Ackerflächen im nördlichen Untersuchungsgebiet außerhalb des EG.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>		x	R	*	V	§	Rastvogel im Gehölzbestand südlich des Eingriffsbereichs.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>		x	BV	*	*	§	Häufige Art mit Brutverdacht im Gehölzbestand des Untersuchungsgebiets.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>		x	NG	*	*	§	Nahrungsgast an der Wupper im südlichen Untersuchungsgebiet.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		x	BV	*	*	§	Häufige Art in Gebüschstrukturen an südwestlicher Grenze des Untersuchungsgebiets.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>		x	NG	*	*	§	Nahrungsgast auf Äckern und an Gewässern im Untersuchungsgebiet.
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>		x	BV	V	*	§	Seltene Art mit Brutverdacht im Gehölzbestand an südlicher Grenze des Eingriffsbereichs.

Grünfink <i>Chloris chloris</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art im Siedlungsbereich im östlichen Untersuchungsgebiet.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>		x	BV	*	*	§	Häufiges Vorkommen und Brutverdacht im Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet.
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>		x	NG	n.b.	n.b.	§ §	Nahrungsgast im östlichen Siedlungsbereich.
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art mit Brutverdacht in Vegetationsstruktur im östlichen Untersuchungsgebiet.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		x	BV	*	*	§	Brutverdacht an Hofanlage im nördlichen und nordöstlichen Untersuchungsgebiet.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>		x	B	V	V	§	Brutvogel insbesondere an Hofanlage nördlich des Eingriffsbereichs.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		x	BV	*	*	§	Vorkommen mit Brutverdacht im Gehölzbestand des Untersuchungsgebiets.
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>		x	NG	*	*	§	Nahrungsgast im nördlichen Untersuchungsgebiet.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	x	x	NG	*	*	§	Nahrungsgast im Eingriffsbereich und an Hofanlage nördlich davon.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>		x	NG	n.b.	n.b.	§	Nahrungsgast auf Ackerfläche im nördlichen Untersuchungsgebiet.
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>		x	NG	n.b.	n.b.	§	Nahrungsgast auf Ackerfläche im südlichen Untersuchungsgebiet.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art im Untersuchungsgebiet.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art im Gehölzbestand des Untersuchungsgebiets.
Kohlmeise <i>Parus major</i>		x	B	*	*	§	Brutvogel und häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>		x	NG	*	*	§	Nahrungsgast im westlichen Untersuchungsgebiet.
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>		x	NG	*	*	§	Nahrungsgast im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet.

Mauersegler <i>Apus apus</i>		x	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast freien Luftraum des Untersuchungsgebiet.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	x	x	B	*	*	§ §	Brutvogel im an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbestand und häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>		x	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		x	BV	*	*	§	Vorkommen mit Brutverdacht im Gehölzbestand des Untersuchungsgebiets.
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>		x	NG	n.b.	n.b.	§	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	x	x	BV	*	*	§	Häufige Art insbesondere im Gehölzbestand im Westen des Untersuchungsgebiets. Den Eingriffsbereich nur überfliegend.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>		x	B	3	3	§	Häufiger Brutvogel an Hofanlage nördlich des Eingriffsbereichs.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	x	x	BV	*	*	§	Häufige Art mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet und seltener Nahrungsgast im Eingriffsbereich.
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>		x	R/W	k.A.	k.A.	§	Seltener Rastvogel und Wintergast im Untersuchungsgebiet.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		x	BV	*	*	§	Sehr häufige Art in Gehölzbestand und Gebüschstrukturen im Untersuchungsgebiet.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	x	x	B	*	* S	§ §	Brutvogel an nördlich gelegener Hofanlage und Nahrungsgast im Eingriffsbereich.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>		x	B	*	*	§	Brutvogel im Gehölzbestand südlich des Eingriffsbereichs.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		x	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel vor allem im westlichen Gehölzbestand.
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art im Untersuchungsgebiet.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	x	x	NG	*	*	§	Nahrungsgast im Eingriffsbereich.

Star <i>Sturnus vulgaris</i>	x	x	B	3	3	§	Häufiger Brutvogel an Hofanlage und im Gehölzbestand südlich des Eingriffsbereichs.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art im Siedlungsbereich im nordöstlichen Untersuchungsgebiet.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>		x	BV	*	*	§	Häufiges Vorkommen an Kleingewässer im Untersuchungsgebiet.
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>		x	NG	n.b.	n.b.	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>		x	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Sumpfmöwe <i>Poecile palustris</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art im Untersuchungsgebiet.
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>		x	BV	V	V	§ §	Seltene Art im Untersuchungsgebiet.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		x	BV	*	V	§ §	Brutverdacht an Hofanlage nördlich des Eingriffsbereichs und Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>		x	R/W	*	V	§	Seltener Rastvogel und Wintergast im nördlichen Untersuchungsgebiet.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>		x	NG	*	*	§ §	Brutvogel nahe des Untersuchungsgebiets und Nahrungsgast vor allem im westlichen Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>		x	R	V	3	§	Seltener Rastvogel im südlichen Untersuchungsgebiet.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>		x	R	2	2 S	§, Art. 4 (2)	Rastvogel auf Ackerflächen im nördlichen Untersuchungsgebiet.
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>		x	BV	*	*	§	Seltene Art im Untersuchungsgebiet.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>		x	BV	*	*	§	Häufiges Vorkommen mit Brutverdacht im Gehölzbestand des westlichen Untersuchungsgebiets.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		x	BV	*	*	§	Häufiges Vorkommen mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.

Unter den 66 nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet können 15 Arten aufgrund ihrer Gefährdung in Nordrhein-Westfalen und/oder aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus bzw. da es sich um Koloniebrüter handelt, als planungsrelevant eingestuft werden (vgl. KIEL 2005 und MKULNV 2015 i.V.m. GRÜNEBERG et al. 2016).

Braunkehlchen, Waldschnepfe und **Wiesenpieper** konnten im Untersuchungsgebiet im März und April als **Rastvögel oder Wintergäste** nachgewiesen werden. Für die genannten Arten ergeben sich Beeinträchtigungen vor allem durch Störungen optischer oder akustischer Art, z.B. durch den Betrieb der geplanten Feuer- und Rettungswache. Diese sind jedoch nicht populationsrelevant. Die Arten besitzen Rasthabitate im Untersuchungsgebiet, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Auch wenn der Eingriffsbereich aufgrund einer geänderten Fruchtfolge (z.B. Grünland) geeignet wäre, so würde es sich um kein essentielles Rasthabitat handeln.

Bluthänfling, Heringsmöwe, Kormoran, Sperber und **Sturmmöwe** wurden im Untersuchungsgebiet als **Nahrungsgäste** nachgewiesen. Die Heringsmöwe und die Sturmmöwe wurden als seltene Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet und im Planungsgebiet festgestellt. Der Kormoran und der Bluthänfling wurden als regelmäßige Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im direkten Eingriffsbereich konnte nur der Sperber einmalig als Nahrungsgast beobachtet werden. Für die genannten Arten würde es durch die Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht kommen. Auch durch den Betrieb der geplanten Feuer- und Rettungswache könnte es zu Beeinträchtigungen, z.B. des Sperbers bei der Jagd, durch eine Zunahme der Bewegungsunruhe, sowie Beeinträchtigungen durch optische oder akustische Reize (z.B. ausrückende Einsatzfahrzeuge mit Martinshorn) kommen.

Es befinden sich keine Brutstätten planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich. **Feldlerche, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star** und **Waldkauz** wurden jedoch als **Brutvögel im Untersuchungsgebiet** oder sehr nah angrenzend ermittelt.

Diese werden im Folgenden näher betrachtet:

Die **Feldlerche** hat ein häufiges Vorkommen und ist mit zwei Revieren auf den Ackerschlägen im Norden des Untersuchungsgebietes vertreten. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des Vorhabens. Es werden keine Beeinträchtigungen für die Art durch den Bau abgeleitet, da eine erhebliche bestehende Störwirkung durch die vorhandene Straße zwischen Eingriffsbereich und Bruthabitat vorhanden ist. Lediglich durch Kräne könnte es durch eine Kulissenwirkung zur temporären Beeinträchtigung kommen.

Die Brutstätten des **Mäusebussards** befinden sich zum einen nordöstlich des Eingriffsbereichs, jenseits der Solingerstraße und dicht an der A3 gelegen. Zum anderen befinden sie sich in dem im Südosten an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzstreifen. Dort konnten im Juni mehrere Jungvögel im Horst beobachtet werden. Der Brutplatz im Norden befindet sich in einem Gehölzdreieck, welches von Straßen umrahmt und erheblich durch die BAB 3 beeinträchtigt ist. Beide Brutpaare unterliegen bereits jetzt einer Beeinträchtigung in Form von Licht- und Lärm, durch die angrenzende Autobahn. Durch das geplante Vorhaben wird jedoch eine weitere Zunahme der optischen und akustischen Beeinträchtigungen erwartet. Dies geschieht zum einen durch temporäre Beeinträchtigungen in Form der Bautätigkeit (z.B. durch Kräne und Baulärm) und zum anderen über optische und akustische Effekte, die durch den Betrieb in Form von Fahrzeugbewegungen etc.

entstehen. Auch die zukünftige Beleuchtung des Gebäudekomplexes könnte sich auf das Bruthabitat auswirken. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu planen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder weitgehend zu minimieren.

Mäusebussarde verfügen in der Regel über mehrere, jahrweise unterschiedlich genutzte Wechselhorste, so dass davon ausgegangen wird, dass es weitere Horste im Umfeld gibt. Weitere unbesetzte Horste wurden im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs nicht gefunden. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist der Mäusebussard in Gruppe 5 (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt) geführt. Dort wird angeführt „die Einschränkung der Habitateignung geht auf andere Faktoren als den Lärm zurück (z. B. erhöhtes Kollisionsrisiko, landschaftsverändernde Wirkung der Trasse)“. In der Begründung für die Zuordnung in Gruppe 5 für den Mäusebussard steht „optische Signale entscheidend, festgestellte Effektdistanz entspricht Fluchtdistanz (200 m)“. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben in „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen“ als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 100 m für den Mäusebussard an.

Daher kann eine Beeinträchtigung beider nachgewiesener Horst-Standorte durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Der Eingriffsbereich stellt zudem ein Nahrungshabitat für den Mäusebussard dar. Durch den Eingriff kommt es zum Verlust dieses Teil-Nahrungshabitats.

Die **Rauchschwalbe** wurde mit einer Brutkolonie aus 6-8 Paaren jenseits der Solingerstraße an der Hofanlage gegenüber des Eingriffsbereichs beobachtet. Für die Art würden sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ergeben. Ebenfalls an der Hofstelle befinden sich die Brutstätten der **Schleiereule** und es besteht dort der begründete Brutverdacht des **Turmfalken**. Unmittelbare Beeinträchtigungen für die Brutplätze werden durch das geplante Vorhaben nicht erwartet. Der Haupteinflussfaktor für die genannten Arten sind optische Effekte. Die Brutplätze stehen jedoch nicht in direkten Sichtbeziehungen, und durch die vorhandene Straße herrschen erhebliche Vorbelastungen durch Lärm.

Für die Schleiereule und den Turmfalken stellen die umgebenden Ackerflächen zusätzlich ein wichtiges Nahrungshabitat dar. Durch den geplanten Neubau könnte es zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Nahrungsflächen kommen. Im Vorrang stehen hier Beeinflussungen durch die Zunahme der Bewegungen und akustischen Belastungen. Dies erfolgt sowohl durch die Bautätigkeit als auch den späteren Betrieb.

Der **Star** hat seine Brutstätten mit Brutnachweis aus dem April und Juni ebenfalls in dem im Südosten unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzstreifen, sowie an der Hofanlage jenseits der Solingerstraße. Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) gruppiert den Star in die Gruppe 4 „Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit“. Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben, richtet sich jedoch nach regelmäßigem Straßenverkehr. Aufgrund der zu erwartenden unregelmäßigen Lärm- und Lichtemissionen, die durch den Betrieb und Bau der geplanten Feuer- und Rettungswache entstehen, können erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer

Aufgabe der Brutplätze des Stars im Wirkungsbereich des Vorhabens führen, nicht ausgeschlossen werden.

Zudem sind Nahrungsbeziehungen des Stars mit dem Eingriffsbereich nachgewiesen, die durch den Eingriff verloren gehen und damit maßgeblich sind. Der Verlust von Nahrungshabitaten sollte entsprechend ausgeglichen werden.

Die Brutstätte des **Waldkauzes** befindet sich im Gehölzbestand ca. 50 m zur westlichen Grenze des Untersuchungsgebiets (ca. 350 m zum Eingriffsbereich). Außerdem wurde er als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für den Waldkauz würden sich bei Umsetzung des Vorhabens anlagebedingte Wirkpfade durch den Lebensraumverlust im Landschaftsschutzgebiet, sowie mögliche betriebsbedingte Auswirkungen durch nächtliche Beleuchtung im Umfeld der geplanten Feuer- und Rettungswache ergeben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden jedoch nicht ausgelöst.

Die folgende **Abbildung 6** zeigt die Verteilung der Brutvogelreviere planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

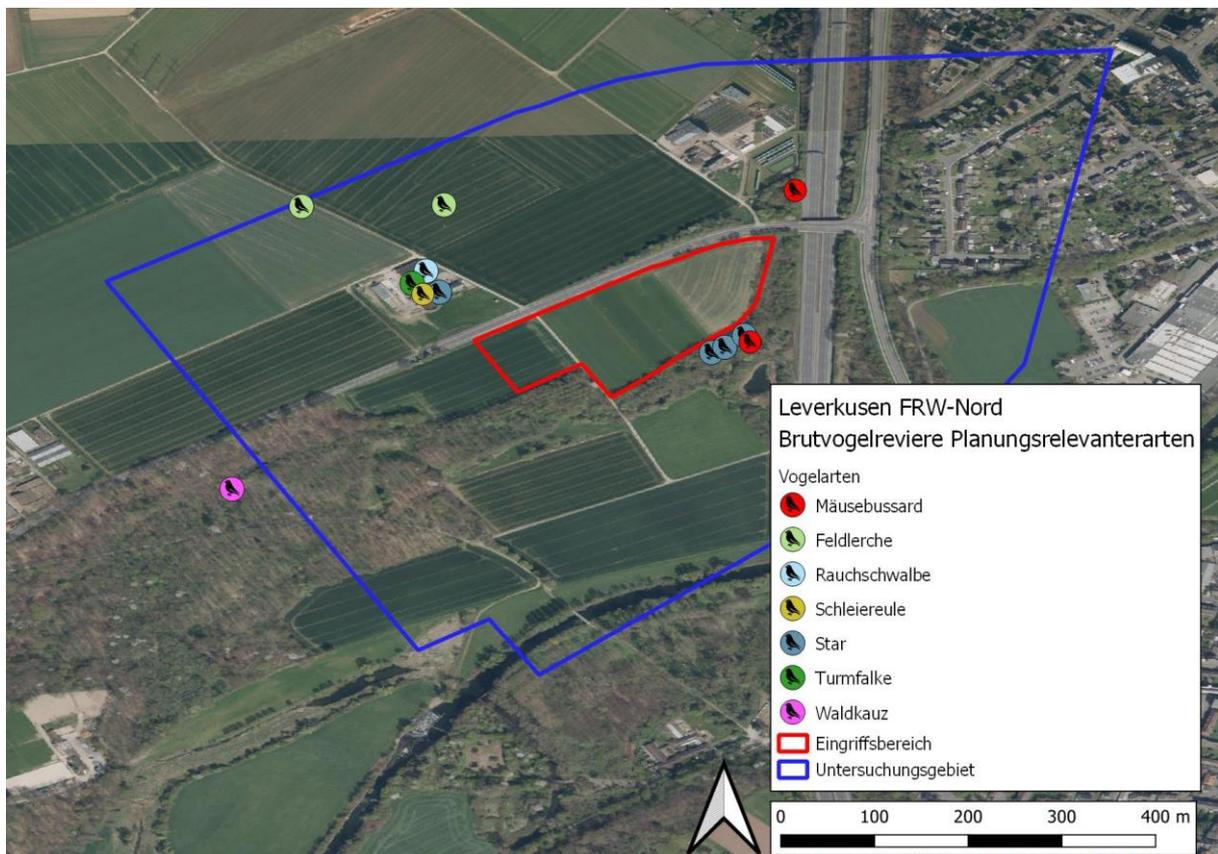


Abbildung 6: Brutvogelreviere und Brutverdacht planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

5.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2023 konnten 8 Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (**Tab. 4 und Abb. 7, 8 und 9**). Hinweise auf konkrete Quartiere innerhalb des Eingriffsbereichs konnten nicht erbracht werden (gehölzfrei), jedoch sind Einzelquartiere insbesondere der Zwergfledermaus im weiteren Umfeld anzunehmen. Bei den nachgewiesenen Fledermausarten handelt es sich um Nahrungsgäste, die im Eingriffsbereich und im umgebenden Untersuchungsgebiet jagen.

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten. Es bedeuten: Status: D, Durchflug, N= Nahrungsgast, Q = Quartier, (Q) = Quartierverdacht, W = Wochenstube, E= Einzelnachweis. Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020), RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010), RL RLP nach Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt, (/)/II - ziehend. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. Planungsrelevante Arten im Sinne des Konzeptes des Umweltministeriums in NRW sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>wissenschaftlicher Name</i>	Status	Nachweis	RL NRW	RL D	Schutz	Vorkommen
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	D, N	D	V	R	§§	Sporadische Nachweise v.a. im Bereich der Wupper und im nordöstlichen Wohngebiet.
Große/Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>	D, N	D	2/3	*/*	§§	Einzelnachweise im Waldgebiet im westl. Untersuchungsgebiet.
Langohrfledermaus <i>Plecotus auritus/austriacus</i> .	E	D	G/1	3/1	§§	Einzelnachweise im Bereich der Wupper.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	E	D, HBX	D	*	§§	Einzelnachweise aus dem Mai und August am östlichen Rand des Eingriffsbereichs und an der Solinger Straße.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	N	HBX	R (*)	*	§§	Nachweise v.a. entlang des Gehölzstreifens südlich des Eingriffsbereichs.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	D, N	D	G	G	§§	Einzelnachweise v.a. im Bereich der Wupper und im Waldgebiet im westl. Untersuchungsgebiet.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	D, N	D, HBX	G	*	§§	Nachweise v.a. im Bereich der Wupper über den kompletten Untersuchungszeitraum.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D, N	D, HBX	*	*	§§	Sehr häufig vorkommende Art als Nahrungsgast, keine konkreten Quartiernachweise, jedoch Einzelquartiere im weiteren Umfeld anzunehmen.

Sowohl die Schwesterarten Große Bartfledermaus/Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus als auch die Schwesterarten Braunes Langohr und Graues Langohr lassen sich akustisch nicht auseinanderhalten. Im Fall der Langohrfledermaus gehen wir davon aus, dass es sich bei den

Rufaufnahmen aus dem Untersuchungsgebiet um das Braune Langohr handelt. Nachweise des Grauen Langohrs sind aus diesem Raum nicht bekannt.

Die mit Abstand häufigste Art im gesamten Untersuchungsraum ist die **Zwergfledermaus**. Ihr Hauptaktivitätsschwerpunkt befindet sich entlang der Vegetationskanten im gesamten Untersuchungsgebiet, welche sie als Leitlinie nutzt. Hier konnten einige Rufsequenzen aufgenommen werden, die ein Jagdverhalten in diesem Bereich belegen (**Abb. 7**). Mögliche Beeinträchtigungen würden sich vor allem durch die Bautätigkeit in Form von nächtlicher Beleuchtung ergeben. Anlagebedingt würden sich mögliche Wirkpfade durch die Zunahme der Beleuchtung durch das geplante Vorhaben ergeben. Hier sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu planen.

Die zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet ist die **Wasserfledermaus**. Sie konnte sowohl über die Detektorerfassung als auch über die Horchboxen nachgewiesen werden. Ihr Aktivitätsschwerpunkt befindet sich über der Wupper. Hier konnte ihr Jagdverhalten in diesem Bereich über Ruffrequenzen und Sichtbeobachtungen belegt werden. Zusätzlich konnte sie auch entlang der Vegetation und im Gehölzbereich des Eingriffsbereichs und Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden (**Abb. 8**). Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben würden sich durch die Bautätigkeit, einhergehender Beleuchtung bei Bau und Betrieb, sowie eine mögliche Barrierewirkung durch den Bau der Feuer- und Rettungswache ergeben.

Der **Große Abendsegler** konnte im Juni und im September 2023 sowohl als Durchzügler im Wohngebiet im Nordosten des Untersuchungsgebiets, als auch im freien Luftraum und entlang der Baumreihen im Eingriffsbereich und im Untersuchungsgebiet über die Detektorerfassung nachgewiesen werden (**Abb. 8**). Mögliche Beeinträchtigungen würden allenfalls durch Beleuchtung des Vorhabens entstehen.

Die **Teichfledermaus** konnte ähnlich dem Verbreitungsmuster der Wasserfledermaus, nur weniger häufig, im Gehölzbestand im Westen des Untersuchungsgebiets und an der Wupper nachgewiesen werden, welche sie zur Jagd nutzt (**Abb. 8**). Auch für diese Art würde die zu erwartende nächtliche Beleuchtung des Bereichs der Hauptwirkpfade eine mögliche Beeinträchtigung darstellen.

Mit nur wenigen Rufen wurde die nicht näher bestimmbare **Bartfledermaus**, die **Mückenfledermaus** und die nicht näher bestimmbare **Langohrfledermaus** über die Detektorerfassung und teils über die Horchkisten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (**Abb. 8 u. 9**). Von den 8 im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten konnte die **Rauhautfledermaus** nur zu ihrer Zugzeit über die im Mai und Juni 2023 eingesetzten, stationären Hochboxen mit wenigen Rufen nachgewiesen werden (**Abb. 9**). Auch für diese Arten könnte die zu erwartende nächtliche Beleuchtung des Bereichs der Hauptwirkpfade eine mögliche Beeinträchtigung darstellen.

Die folgenden Karten zeigen die Detektornachweise der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet.

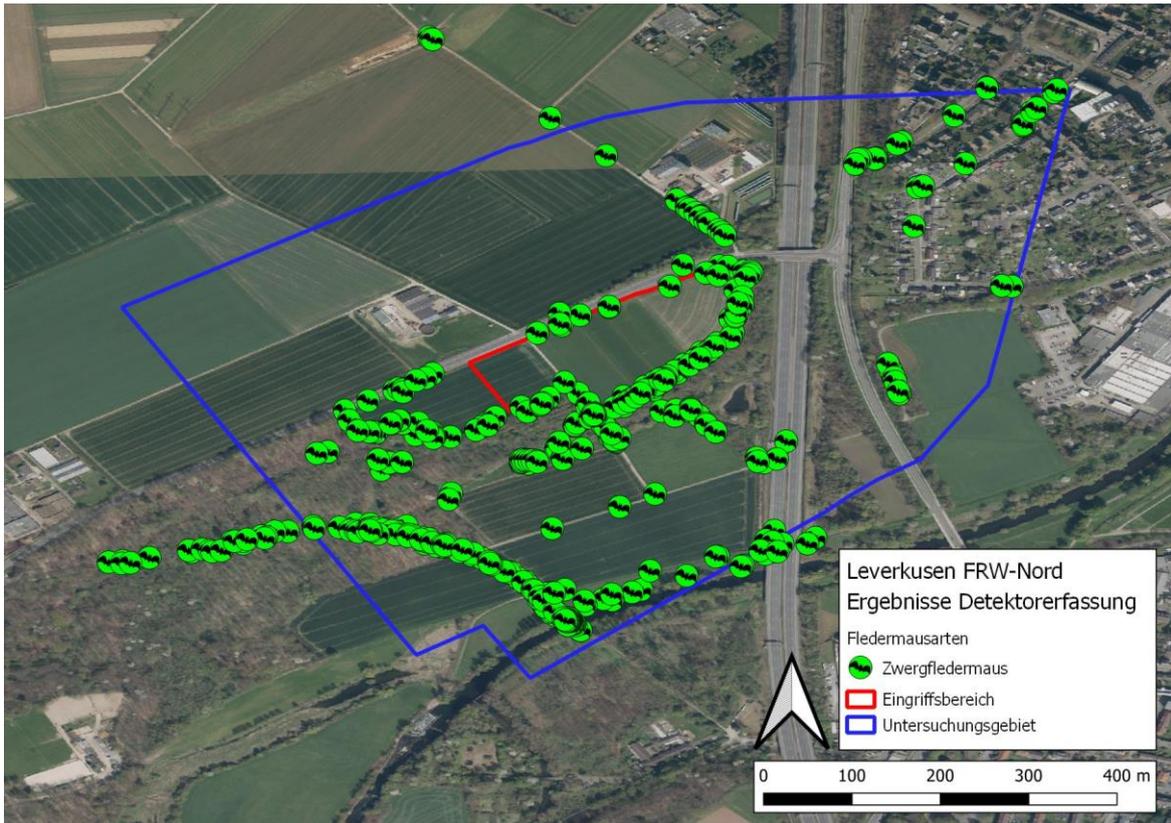


Abbildung 7: Detektornachweise der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet

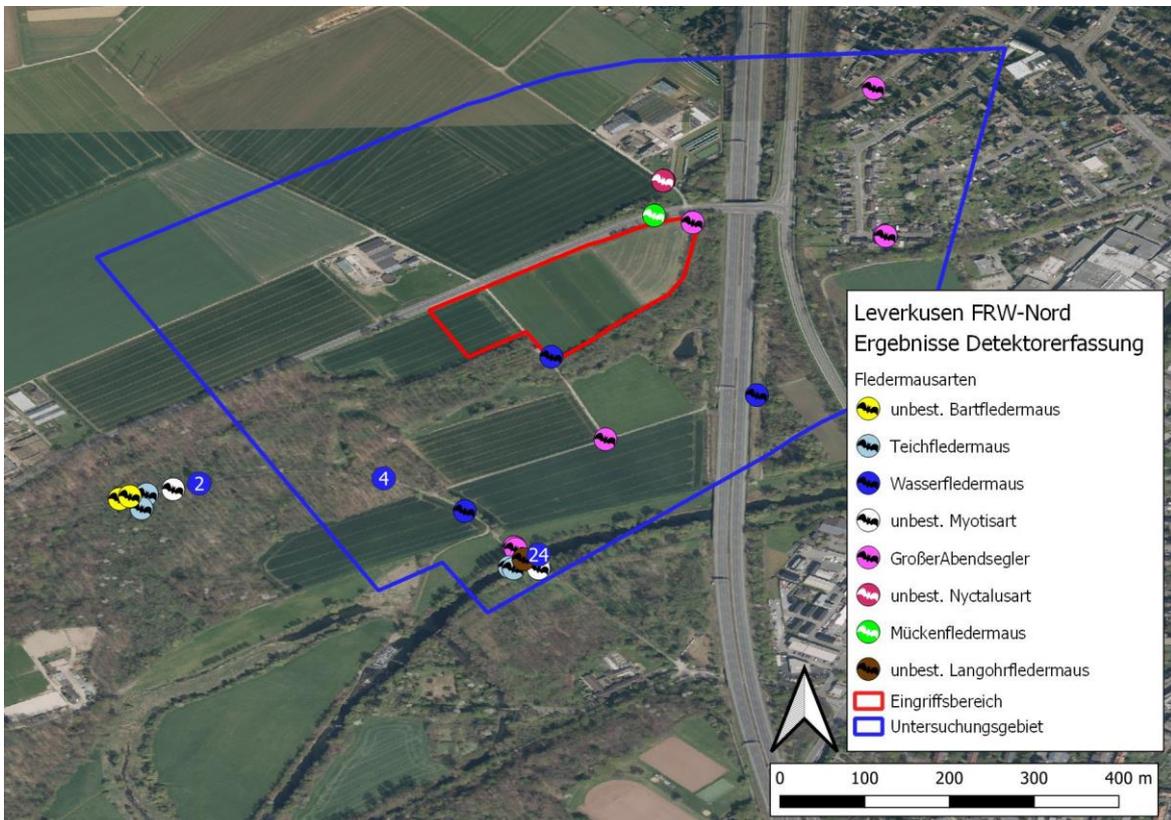


Abbildung 8: Detektornachweise der anderen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Zahlen geben die Kontaktanzahl der jeweiligen Art an dieser Stelle an

Die folgende Karte zeigt die Lage der zusätzlich eingesetzten Horchkisten im Untersuchungsgebiet.

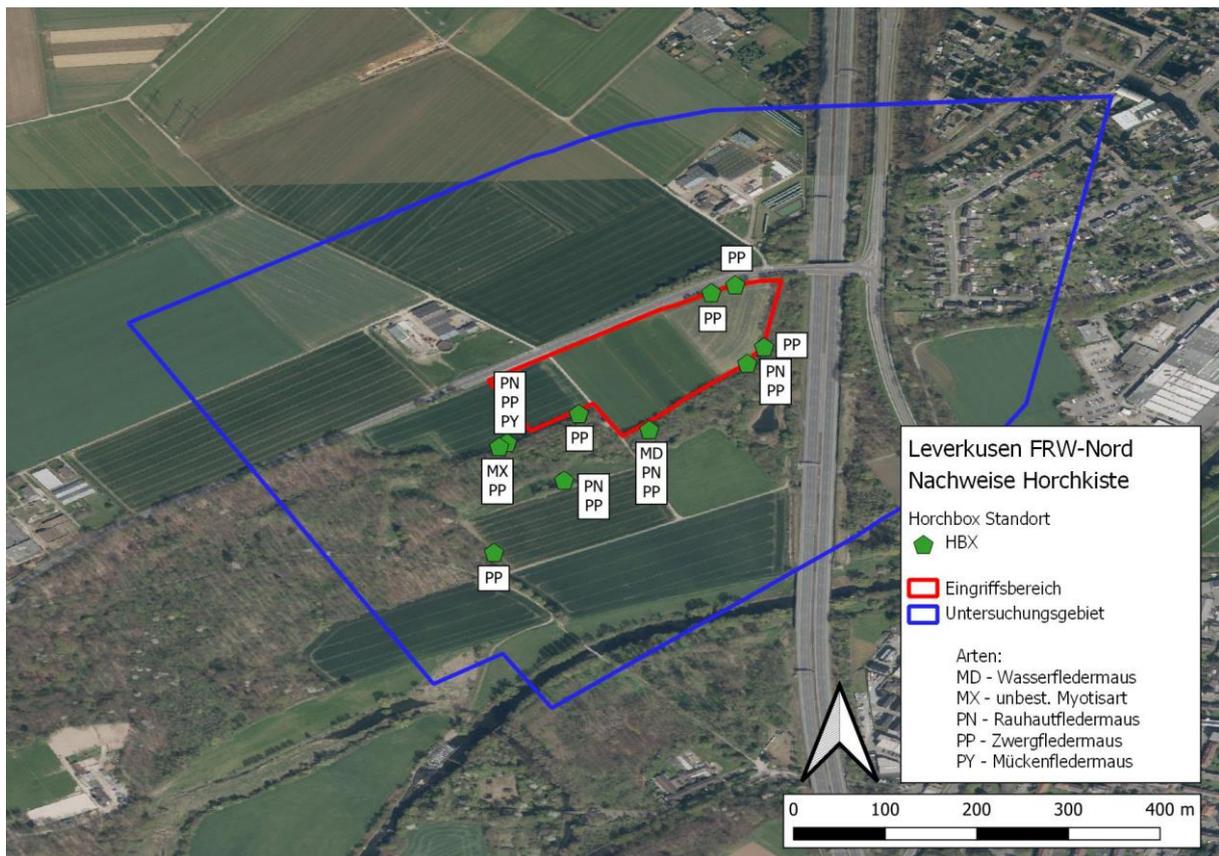


Abbildung 9: Lage der zusätzlich eingesetzten Horchkisten im Untersuchungsgebiet und die damit nachgewiesenen Fledermausarten

5.3 Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten im Planungsgebiet sowie im Untersuchungsraum keine Reptilien festgestellt werden.

Die folgende Karte zeigt die Lage der eingesetzten Reptilienbretter im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 10: Lage der eingesetzten Reptilienbretter im Untersuchungsgebiet.

Aufgrund der Tatsache, dass keine Reptilien erfasst wurden, spielt diese Artengruppe in der Planung keine weitere Rolle mehr.

5.4 Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 5 Amphibienarten nachgewiesen werden, jedoch zählt keine der festgestellten Arten zu den planungsrelevanten Arten.

5.4.1 Nachweise nicht planungsrelevanter Amphibienarten.

Tabelle 5: Vorläufige Liste der nachgewiesenen Amphibienarten und Beschreibung der Vorkommen.

Status: R = Art mit Reproduktion im Untersuchungsraum, (R) = Reproduktion nicht auszuschließen, kR = keine Reproduktion (z. B. wandernder Tiere). **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>wissenschaftlicher Name</i>	Status	RL NRW	RL D	Schutz	Vorkommen
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	(R)	*	*	§	An Kleingewässern in an den Eingriffsbereich angrenzendem Feldgehölz, Adultes Tier im weiteren Untersuchungsgebiet.
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	R	*	*	§	Laichballen in Kleingewässern in an den Eingriffsbereich angrenzendem Feldgehölz, Adultes Tier auch im Eingriffsbereich.
Bergmolch <i>Mesotriton alpestris</i>	R	*	*	§	An Kleingewässern in an den Eingriffsbereich angrenzendem Feldgehölz.
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	R	*	*	§	An Kleingewässern in an den Eingriffsbereich angrenzendem Feldgehölz.
Fadenmolch <i>Lissotriton helveticus</i>	R	*	*	§	An Kleingewässern in an den Eingriffsbereich angrenzendem Feldgehölz.

Es konnten sowohl Sichtbeobachtungen adulter **Erdkröten** gemacht werden als auch Sichtbeobachtungen des **Grasfroschs**, sowohl als Adulttier im Westen des Eingriffsbereich als auch in Laichform (Abb. 11).

Das an den Eingriffsbereich angrenzende Feldgehölz mit seinen Kleingewässern stellt einen bedeutenden Amphibienlebensraum für nicht planungsrelevante, jedoch besonders geschützte Amphibienarten dar. Über Reusenfänge konnten der **Bergmolch**, der **Teichmolch** und der **Fadenmolch** dort nachgewiesen werden (Abb. 12 u. Tab. 6).

Entsprechende Schutzmaßnahmen zum Schutz der Amphibien, sowie der Amphibienlebensräume sollten v.a. über den Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeitet werden.

Anzeichen für größere Amphibienwanderbewegungen konnten im Jahr 2023 nicht festgestellt werden.

Die folgenden Karten zeigen zum einen die Nachweise der Erdkröte und des Grasfroschs zum anderen die Nachweise der Molche in den Kleingewässern des Untersuchungsgebiets.

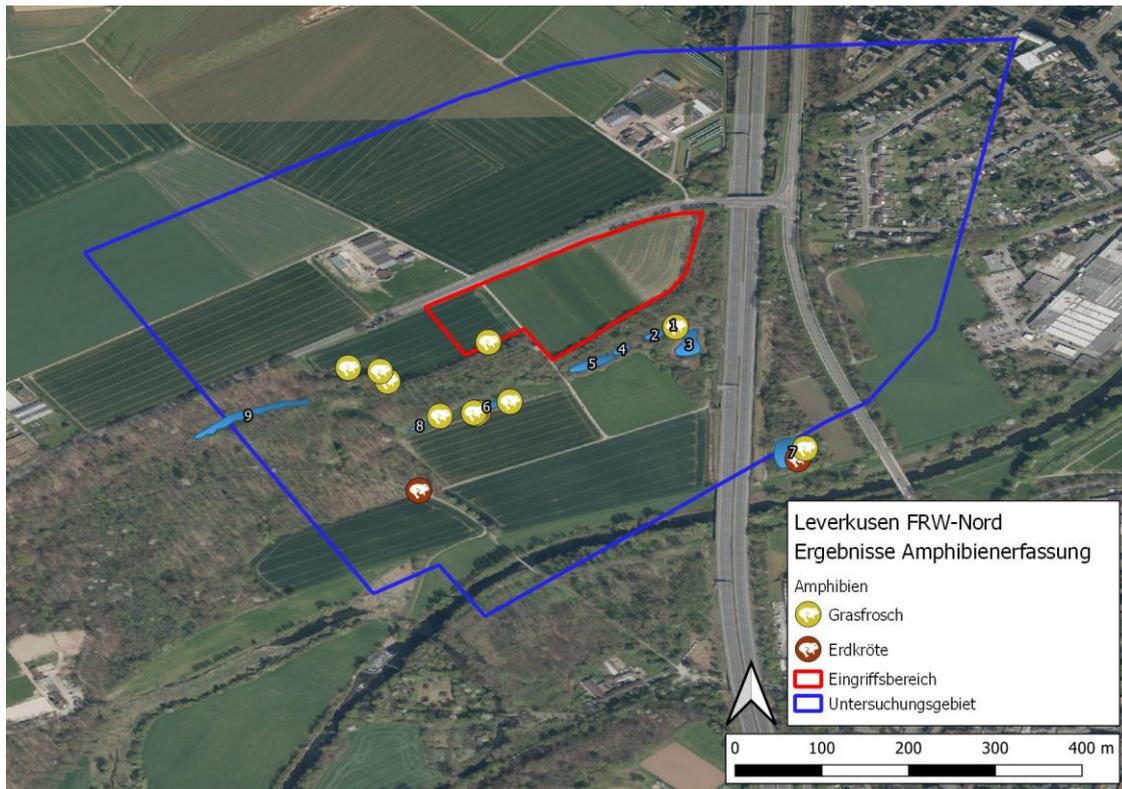


Abbildung 11: Amphibiennachweise aus der Ordnung der Froschlurche im Untersuchungsgebiet

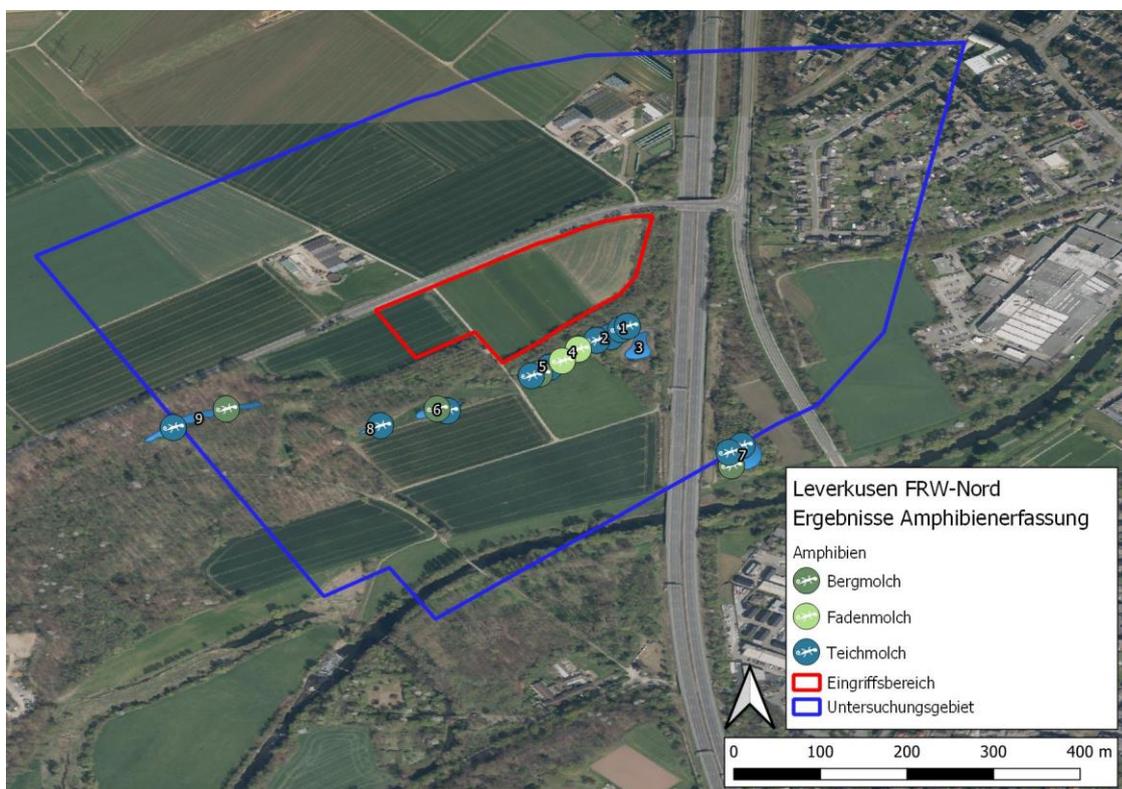


Abbildung 12: Amphibiennachweise aus der Ordnung der Schwanzlurche im Untersuchungsgebiet

Tabelle 6 listet die nachgewiesenen Molcharten pro Gewässer auf.

Tabelle 6: Nachgewiesene Molcharten pro Gewässer.

Gewässer-Nr.	Molcharten
1	Teichmolch
2	Teichmolch
3	-
4	Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch
5	Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch
6	Teichmolch
7	Bergmolch, Teichmolch
8	Teichmolch
9	Bergmolch, Teichmolch



Abbildung 13: Grasfrosch im Eingriffsbereich.



Abbildung 14: Teichmolche beim Reusenfang.

6 Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten wildlebende Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich.

➤ **Maßnahme V1: Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Zeitliche Vorgaben für Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelindividuen & Entwicklungsstadien:**

Eingriffe in Bäume, Sträucher und Vegetationsflächen im Zuge der Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte.

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes sind nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

➤ **Maßnahme V2: Zeitliche Vorgaben zur Errichtung des Rohbaus des Gebäudes B:**

Störungsintensive Bautätigkeiten am Gebäudeteil B, dazu zählen Maßnahmen die den Einsatz großer Gerätschaften oder Kräne erfordern, sind im Zeitraum außerhalb der Horstnutzung des Mäusebussards durchzuführen (NICHT im Zeitraum 01. März bis 01. Juni). Aufgrund der Nähe der Autobahn BAB3 in einem Abstand von < 100 m zum Horst sind die Tiere Lärm und Bewegungen gewohnt - dennoch sollte die Bautätigkeit am nahe gelegenen Gebäudeteil B außerhalb der Horstfindung und Jungenaufzucht dieser Art stattfinden.

➤ **Maßnahme V3: Minderung von Lichtemissionen**

Bei der Konzeption der Außenbeleuchtung (insb. auch der Beleuchtung des Sportplatzes) ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik, sowie der Leuchtpunkthöhe. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur von 1600 bis max. 3000 Kelvin; Das Lichtspektrum der Lampen sollte keine erheblichen Emissionen unterhalb von 480 nm, sowie oberhalb von 640 nm aufweisen. Das Optimum sollte zwischen 500 und 600 nm liegen (warmweiße oder besser amber LED).

Auch zeitlich sollte das Licht am Sportplatz maximal bis 1 Std. nach Sonnenuntergang betrieben werden.

Die Maßnahme entspricht bereits den Vorgaben der beschlossenen 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

Die Maßnahme dient zudem zur Reduzierung möglicher Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten, aber auch zur Reduzierung von Störwirkungen für die Schleiereule.

➤ **Maßnahme V4: Minimierung Schall- und Lichtemissionen:**

Um eine Störung von Vogel- und Säugetierarten zu vermeiden, sollten unnötige Schall- und Lichtemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung oder eine nächtliche Beleuchtung des gesamten Vorhabenbereichs beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten, sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Eine Beleuchtung zur Baustellenüberwachung ist nur mittels nicht sichtbarer Infrarot-Scheinwerfer zulässig. Eine grüne oder blaue Beleuchtung, die ins Umfeld abstrahlt, ist nicht zugelassen.

➤ **Maßnahme V5: Schutzmaßnahmen Amphibien:**

Da sich bedeutende Amphibienlebensräume im Umfeld des Vorhabens befinden, ist eine temporäre und dauerhafte Absicherung des Geländes durch einen Amphibienzaun oder einer Amphibienleitanlage sicherzustellen.

- Das Baufeld ist vor Baubeginn bereits im Winterhalbjahr mittels Amphibienschutzzaun abzugrenzen, so dass keine Amphibien in das Baufeld einwandern können. Der Zaun muss die Seiten Ost, Süd und West umfassen und es muss mittels geeigneter Maßnahmen verhindert werden, dass Amphibien den Zaun umgehen.
- Eine dauerhafte Leiteinrichtung ist in ähnlicher Bauweise in die Umzäunung des Geländes zu integrieren.

➤ **Maßnahme V6: Anlage einer Leitlinie mit abschirmender Wirkung:**

Um der Schleiereule eine Nord-Süd-Passage entlang der Bebauung zu ermöglichen, sowie die umliegenden Flächen vor Licht- und Lärmemissionen zu schützen wird eine U-förmige, den Sportplatz umschließende Gehölzpflanzung empfohlen. Diese sollte an die Leuchtpunkthöhe der Sportplatzbeleuchtung angepasst werden (bei hoher Leuchtpunkthöhe auch hochwachsende Sorten). Siehe auch **Abbildung 15**.

Aufgrund der Größe des Bereichs, der vom Vorhaben betroffen ist, können erhebliche Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten und Fledermausarten, die keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet besitzen, ausgeschlossen werden. Für die Nahrungsgäste sowie die potenziell nur im Umfeld brütenden bzw. ruhenden Arten liegt somit kein Verbotstatbestand vor,

- nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da die Arten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich besitzen und so die Zerstörung von Eiern und Nestern ausgeschlossen werden kann;
- nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die Arten nicht im Vorhabensbereich brüten, regelmäßig ruhen bzw. Nahrung suchen, oder nur im weiteren Umfeld des Gebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen. Populationswirksame und somit erhebliche Störungen können dadurch sowohl für die Nahrungsgäste als auch für die im Umfeld potentiell brütenden Vogelarten ausgeschlossen werden,
- nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die Arten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich besitzen und so eine Beschädigung oder Zerstörung nicht eintreten kann. Zudem kann aufgrund der geringen Flächengröße des Vorhabensbereichs im Vergleich zum Aktivitätsraum der Arten eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum ausgeschlossen werden.

7 Darstellung der Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten und Prüfung der Verbotstatbestände

In diesem Kapitel erfolgt eine artbezogene Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“ siehe Anhang) entsprechend der VV Artenschutz.

Obwohl Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Vorhabensbereich durchgeführt werden, und dadurch für alle ungefährdeten Vogelarten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, und diese auch für andere Vogel- wie auch für alle Fledermaus- und Amphibienarten minimiert werden, können für einige Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten, da diese Arten im Vorhabensbereich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Die nachfolgende Tabelle untersucht die möglicherweise eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden Arten.

Tabelle 7: Analyse der Betroffenheit vorkommender Fledermausarten

Art	Betroffenheit
Fledermäuse	
Nachgewiesene Fledermausarten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastungen im Umfeld, sowie Vermeidungsmaßnahmen (V3, V4): Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten, da keine Quartiere betroffen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Da es zu einer Betroffenheit von Brutvögeln kommen kann, erfolgt eine differenzierte Betrachtung der betroffenen Arten aus **Tabelle 3** in der folgenden **Tabelle 8**.

Tabelle 8: Artenschutzrechtlich potentiell betroffene Arten mit Gründen zur Einschätzung der Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, werden mehrere Angaben durch einen / getrennt bezieht sich der erste Status auf reproduzierende und der zweite auf ziehende Individuen. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie, II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D	Schutz	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Brutvögel				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	§§	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1): Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Minimierung der Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastungen im Umfeld, Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4). Dennoch können erhebliche Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störungen, die zur Aufgabe der nachgewiesenen Horst-Standorte führen, nicht ausgeschlossen werden: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine direkte Beschädigung von Fortpflanzungs- & Ruhestätten, da vorhabensbedingt keine Gehölze in den entsprechenden Bereichen gerodet werden. Der Verlust des Nahrungshabitats ist in Anbetracht der Reviergröße des Mäusebussards als nicht essentiell zu werten. Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	*S	*	§§	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1): Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastungen im Umfeld, Vermeidungsmaßnahmen (V2, V3, V4, V6) und geringer Störintensität bei späterer Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Beschädigung von Fortpflanzungs- & Ruhestätten, da sich der Brutstandort angrenzend zum Eingriffsbereichs befindet und es zum Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten im direkten Umfeld zum Brutstandort kommt: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D	Schutz	Potentiell Vorkommen / Lebensraumeignung
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	§	<p>- Keine Tötung oder Beschädigung einzelner Individuen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1): Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Minimierung der Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastungen im Umfeld, Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4). Dennoch können erhebliche Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störungen, die zur Aufgabe der nachgewiesenen Brutstandorte führen, nicht ausgeschlossen werden: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Beschädigung von Fortpflanzungs- & Ruhestätten, da sich der Brutstandort angrenzend zum Eingriffsbereich befindet und es zum Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten im direkten Umfeld zum Brutstandort kommt: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</p>

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von **3 Brutvogelarten** kann somit nicht durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zwar besitzen sie keine Fortpflanzungs- & Ruhestätten im direkten Vorhabensbereich, doch der Eingriffsbereich dient ihnen als essentielles Nahrungshabitat im Umfeld Ihrer Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsgebiet. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich das geplante Vorhaben auf nachgewiesene Brutstandorte erheblich auswirkt.

Für alle anderen vorkommenden Brutvogel-, Fledermaus- und besonders geschützten Amphibienarten, können die Betroffenheiten durch Vermeidungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass es zu keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem BNatSchG kommt.

7.1 Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung (CEF-Maßnahmen)

Der Vorhabensbereich stellt mit den Ackerflächen einen Teillebensraum (Nahrungshabitat) für die betroffenen Vogelarten (Schleiereule, Mäusebussard und Star) dar. Die genannten Arten besitzen im Vorhabensbereich essentielle Nahrungshabitate, die aufgrund der geplanten Bebauung verloren gehen. Daher müssen artspezifische Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Solche funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Arten, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden bzw. werden könnten. **Um die ökologische Funktion der im Vorhabensbereich potentiell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu wahren, müssen die Maßnahmen vorgezogen, also vor Beginn des Vorhabens, durchgeführt werden.** Dies ist vor allem bei einem Ersatz von Bäumen mit Spalten- oder Höhlenbildungen sowie von potentiellen Gebäudequartieren zu beachten. Solche potentiell dauerhaft genutzten Quartiere oder Brutstätten entwickeln sich in Gehölzen oft erst nach Jahrzehnten. Im Folgenden werden CEF-Maßnahmen aufgeführt, die bei rechtzeitiger Durchführung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten potentiell auftretender Arten erhalten können.

➤ **Maßnahme M1: Anlage von Extensiv-Grünland mit Altgrasstreifen als Nahrungshabitat**

Bei der Jagd auf Kleinsäuger sind die **Schleiereule** und der **Mäusebussard** auf offene, kurzrasige oder lückige Bereiche angewiesen, die den Zugriff auf die Nahrungstiere (v.a. Wühlmäuse) ermöglicht. Die Maßnahme stellt günstige Nahrungshabitate bereit, indem ein stetiges Angebot kurzrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes zur Verfügung gestellt wird. **Stare** ernähren sich hauptsächlich von Würmern, Spinnen, Insekten und Schnecken, nach denen sie im kurzen Gras suchen.

Die Grünlandflächen sollen bei Mahd je nach Wüchsigkeit regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume aufweisen. Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt > 6 m, idealerweise > 10 m. Die „Altgrasstreifen“ sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während die „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig sind. Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Flächen in der Vegetationsperiode ca. alle 2-3 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) gemäht werden, möglich ist auch eine Staffelmahd innerhalb einer Fläche oder über verschiedene Flächen hinweg.

Räumlich werden 3 Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt. Die Einzelflächen haben eine Größe von ca. 2,2 ha (Nordwesten), 1,3 ha (Südosten), sowie ca. 2 ha (im Südwesten). Alle drei Flächen befinden sich bereits im Besitz der Stadt Leverkusen. Es findet somit ein Flächenausgleich im Verhältnis von etwa 1:1,8 statt.

Der Anteil an Kräutern und heimischen Wildblumen auf den neu geschaffenen Extensiv-Grünland-Flächen sollte durch Regiosaatgut erhöht werden, um das Nahrungsangebot für Mäuse und andere Nahrungstiere für die o.g. Arten zu erhöhen.

Gleichzeitig wirkt sich diese Maßnahme positiv auf die Gewässer und die Amphibienpopulationen im Umfeld der Grünlandflächen aus.

➤ **Maßnahme M2: Nutzungsverzicht/Sicherung von Einzelbäumen**

Als Brutplatz bevorzugt der **Mäusebussard** Altbäume in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Die Maßnahme dient zur Sicherung potenziell geeigneter Horstbäume als Brutplatz in optimal geeigneten Gehölzbeständen, um insbesondere in baumarmen Landschaften ein Angebot an störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten.

Bei der Auswahl der zu schützenden Bäume gilt es eine ausreichende Entfernung von mind. 100 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zum Maßnahmenstandort als potenzielle Stör- und Gefahrenquelle einzuhalten. Bei Feldgehölzen sollte die Einzelfläche, in der sich die zu schützenden Bäume befinden, mind. 0,5 ha betragen oder bei geschlossenen Wäldern nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sein. Da der Mäusebussard Altbäume bevorzugt, sollte der Brusthöhendurchmesser der zu schützenden Bäume mindestens 35 cm betragen. Außerdem muss ein freier An- und Abflug zum potenziellen Horstbaum gewährleistet werden. Die zu schützenden Bäume sind eindeutig und individuell zu kennzeichnen.

Im vorliegenden Fall sind 6 Bäume auszuweisen. Bevorzugt sollten sich diese im südwestlichen Baumbestand befinden (siehe Abb. 15).

➤ **Maßnahme M3: Erhaltung und Entwicklung von Brutplätzen**

Als Höhlenbrüter ist der Star auf Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen angewiesen. Die Maßnahme stellt zusätzliche Nistmöglichkeiten für den Star bereit. Es werden 6 Nisthöhlen aus Holzbeton mit einem Brut-Innenraum von 14 cm Durchmesser und einem Einflugloch mit 45mm Durchmesser empfohlen, beispielsweise die Nisthöhle 3SV der Firma Schwegler oder gleichwertig.

Die folgende Abbildung stellt die Maßnahmen räumlich in einer Karte dar.

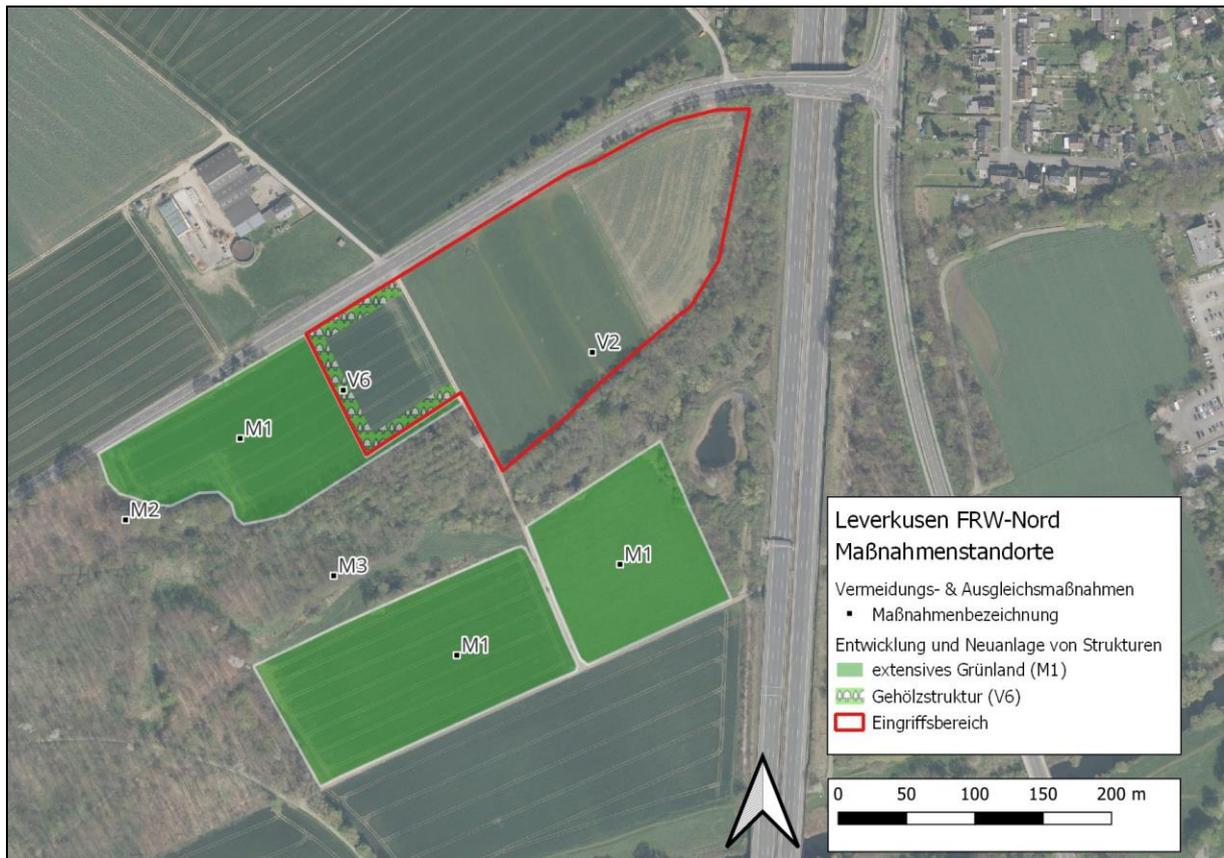


Abbildung 15: Übersicht der CEF-Maßnahmenflächen, sowie der Vermeidungsmaßnahme V2 und V6.

Kap. 7.2 untersucht, ob nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

7.2 Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Tabelle 9 zeigt die vorhabensbedingt betroffenen Arten, und untersucht, ob bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen M1 bis M3 die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Tabelle 9: Artenschutzrechtlich potentiell betroffene Arten und Einschätzung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, werden mehrere Angaben durch einen / getrennt bezieht sich der erste Status auf reproduzierende und der zweite auf ziehende Individuen. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie, II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D	Schutz	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Brutvögel				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	§§	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M1 neue Nahrungshabitate zur Verfügung gestellt und durch die Maßnahme M2 geeignete Brutplätze im räumlichen Zusammenhang gesichert. Durch diese Maßnahmen kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es kommt somit zu keinem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	*S	*	§§	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M1 neue Nahrungshabitate zur Verfügung gestellt. Durch Kompensation des Verlustes der Ackerfläche kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es kommt somit zu keinem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	§	Der Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme M1 neue Nahrungshabitate zur Verfügung gestellt. Außerdem wird mit der Maßnahme M3 der potenzielle Verlust der unmittelbar an den Eingriffsbereich gelegenen Brutstandorte der Art ausgeglichen. Durch diese Maßnahmen kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es kommt somit zu keinem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art :		Rote Liste-Status D:	*	MTB-Nr.:	4907-2
Europäische Vogelart:	X	Rote Liste-Status NRW:	*		
Erhaltungszustand in NRW: Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/>			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angaben nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> B	günstig / gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/>	unbekannt				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)					
Brutvogel im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs. Insgesamt 2 Brutpaare in Feldgehölzbeständen nahe des Eingriffsbereichs. Der Vorhabensbereich dient als essentielles Nahrungshabitat für diese Art.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Durch zeitliche Vorgaben beim Bau (V2 & V4), sowie bei späterer Nutzung (V3) Minderung der Emissionen im Umfeld der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme (M1) neue Nahrungshabitate im Umfang von ca. 5,5 ha angelegt werden. Zudem werden potentielle Horstbäume (insg. 6) gesichert (M2).					
Kein Auslösen von Verbotstatbeständen.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
Ist eine Ausnahmeregelung erforderlich (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art:		Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art :		Rote Liste-Status D:	*	MTB-Nr.:	4907-2
Europäische Vogelart:	X	Rote Liste-Status NRW:	*S		
Erhaltungszustand in NRW: Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/>			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angaben nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> B	günstig / gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/>	unbekannt				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)					
Brutvogel im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs. Insgesamt 1 Brutpaar an einer Hofanlage. Der Vorhabensbereich dient als essentielles Nahrungshabitat für diese Art.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Durch die Anlage einer Leitlinie Minimierung des Risikos bei Querung der bestehenden Straße (V6). Minderung der Lärm- und Lichtemissionen beim Bau und späteren Betrieb (V3 & V4)					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (v.a. durch die Autobahn) im Umfeld und geringer Störintensität bei späterer Nutzung, sowie Emissionsbeschränkungen durch Maßnahmen V2, V3 & V4. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (M1) neue Nahrungshabitate im Umfang von ca. 5,5 ha angelegt werden. Somit kommt es zu einer Überkompensation des Verlustes.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
Ist eine Ausnahmeregelung erforderlich (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Schutz und Gefährdungstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art :		Rote Liste-Status D:	*	MTB-Nr.:	4907-2
Europäische Vogelart:	X	Rote Liste-Status NRW:	*		
Erhaltungszustand in NRW: Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/>			Erhaltungszustand der lokalen Population (Angaben nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig		<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> B	günstig / gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)					
Brutvogel im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs. Insgesamt 3 Brutpaare im Feldgehölz, sowie an einer Hofanlage. Der Vorhabensbereich dient als essentielles Nahrungshabitat für diese Art.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Durch zeitliche Vorgaben beim Bau (V1, V2 & V4), sowie bei späterer Nutzung (V3) Minderung der Emissionen im Umfeld der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (M1) neue Nahrungshabitate im Umfang von ca. 5,5 ha angelegt werden. Zudem werden neue Brutmöglichkeiten über spezielle Vogelkästen geschaffen (M3).					
Kein Auslösen von Verbotstatbeständen.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
Ist eine Ausnahmeregelung erforderlich (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					

Werden die CEF-Maßnahmen wie oben dargestellt durchgeführt, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die benannten 3 Vogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt es deshalb zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG, da die Arten nicht durch den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sowie essentieller Nahrungshabitate betroffen sind, und eine Tötung ausgeschlossen wird.

Deshalb ist eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das dieser artenschutzrechtlichen Einschätzung zu Grunde liegende Bauvorhaben nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Untersuchung konnten 3 planungsrelevante Brutvogelarten identifiziert werden, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nahe dem Eingriffsbereich besitzen. Hierbei handelt es sich um den Mäusebussard, die Schleiereule und den Star. Davon weisen die Arten Schleiereule und Star essentielle Nahrungshabitate auf, die von der Planung betroffen werden. Der Verlust dieser Nahrungshabitate kann durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (M1), und die möglichen Verluste von Brutstätten durch eine Horstbaumsicherung (M2) und Nistkästen für den Star (M3), kompensiert werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Werden die genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V6) eingehalten und umgesetzt, sowie die CEF-Maßnahmen (M1 bis M3) **vor** dem geplanten Eingriff durchgeführt, kommt es für **keine** der nachgewiesenen Arten zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht durchführbar.

Für die nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Amphibienarten müssen entsprechende Beeinträchtigungen bewertet, sowie Schutzmaßnahmen zum Schutz der Individuen und Lebensräume, auch was den Grundwasserhaushalt angeht, im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erarbeitet werden.

Auch der Lebensraumverlust im Landschaftsschutzgebiet sowie die Eingriffe in den Lebensraum sollten entsprechend bewertet werden

Für die Richtigkeit:

Königswinter, 27.02.2024



The image shows a handwritten signature in black ink that reads "Jens Trasberger". Below the signature is a circular green stamp. The stamp contains the text "Büro für Faunistik & Freilandforschung" around the top edge, "Diplom-Biologe" in the center, "Jens Trasberger" below that, and "53639 Königswinter" at the bottom. In the center of the stamp is a stylized green leaf logo with a white flower-like shape inside.

9 Literatur

- ALBRECHT, J. (2012): RECHTLICHE EINORDNUNG. IN: ALBRECHT, J.; BERNOTAT, D.; GIES, M.; SCHÄFER, S.; STRUGALE, S.; WACHS, A.; WENDE, W. (HRSG.): Wiederkehrende Eingriffe und FFH-Verträglichkeit. Dresden, Leipzig: Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung und Bundesamt für Naturschutz. S. 6-9.
- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BOSBACH, G. & M. HACHTEL (2005): Mauereidechse (*Podarcis muralis*) – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biol. Vielfalt 20: 300-304.
- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biol. Vielfalt 20: 285-289.
- BOSCHERT, M., SCHWARZ, J. & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 80-87.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Säugetiere – Fledermäuse (Chiroptera). in DÖRPINGHAUS, A., EICHEN, Ch., GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. S. 337 – 339.)
- ELLWANGER, G. (2004a): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- ELLWANGER, G. (2004b): *Podarcis muralis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 122-128.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.

- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER K.; SCHIDELKO, K. SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; STIELS, D. & Weiss J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. – Charadrius; Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelerschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen; 52, Heft 1-2 S. 1-66.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. – In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9. – 10. November 1991. – Margraf, Weikersheim: 53-60.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen.https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599-L%C3%A4nderarbeitsgemeinschaft_Naturschutz_%28LANA%29_-_Hinweise_zu_zentralen_unbestimmten_Rechtsbegriffen_de.pdf
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., & HUTTERER, R. (2011). Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere–Mammalia–in Nordrhein-Westfalen. *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2*, 1-3.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SPILLNER, W. & W. ZIMDAHL (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. – Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin: 327 S.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.
- SCHLÜPMANN M. & A. KUPFER. 2009: Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht; in - M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15.

- TRASBERGER J. (2023): Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I (Vorprüfung) nach §44
Bundesnaturschutzgesetz – für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord auf dem
Grundstück „Auf den Heunen“ in Leverkusen (Gutachten im Auftrag der Stadt Leverkusen).
- WALTER G. & D. WOLTERS (1997): Zur Effizienz der Erfassung von Reptilien mit Hilfe von Blechen in
Norddeutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 4. S. 187-195.